



Waldwegeinstandhaltungsarbeiten im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW)

Vertragsbedingungen

Der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW), vertreten durch den Betriebsteil Waldshut, im folgenden „Auftraggeber“ genannt, schließt mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat (im Folgenden: "Auftragnehmer") die folgende Vereinbarung über die Waldwegeinstandhaltungsarbeiten im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW).

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Erbringung der Dienstleistung Waldwegeinstandhaltung entsprechend den Vorgaben der in der Leistungsbeschreibung definierten Lose.

Der Auftraggeber behält sich vor, die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Leistungen mengenmäßig zu ändern, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen.

2 Aufgaben / Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer hat das Werk in eigener unternehmerischer Verantwortung selbst herzustellen. Er unterliegt insoweit keinen Weisungen des Auftraggebers. Er hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten des Auftraggebers.
- 2.2 Die Arbeiten sind im Allgemeinen zu dem in der Leistungsbeschreibung genannten Termin zu beginnen. Der Arbeitsbeginn ist grundsätzlich mit dem zuständigen Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen. Der Endtermin ist unter allen Umständen einzuhalten.
- 2.3 Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistung ohne besonderen Auftrag unverzüglich wieder aufzunehmen.
- 2.4 Die Arbeiten sind spätestens zu dem vom Auftraggeber genannten Termin abzuschließen.

- 2.5 Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach erfolgtem Abschluss der Arbeiten den zuständigen Beauftragten des Auftraggebers zu verständigen.
- 2.6 Kosten und Risiko der Lieferung trägt der Auftragnehmer.
- 2.7 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

3 Aufgaben / Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner.
- 3.2 Dem Auftraggeber obliegt die regelmäßige Qualitätskontrolle und die Abnahme der Leistung.

4 Qualitätsanforderungen

- 4.1 Für den Landesbetrieb ForstBW ist die Qualität der erbrachten Leistungen von entscheidender Bedeutung!
Die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten werden nach den Qualitätsstandards von ForstBW (z.B. AGB-F) einer qualitativen Prüfung und Bewertung unterzogen.
- 4.2 Vom Auftragnehmer ist als **Mindestanforderung** eine Qualität entsprechend den AGB-F und den Allgemeine Qualitätsanforderungen, sowie den technischen Regelquerschnitten für Fahr- und Maschinenwege von ForstBW zu erbringen (siehe Anlagen).
- 4.1 Die Qualität wird in vom Auftraggeber durchgeführten Kontrollstichproben geprüft. Das Prüfergebnis und die Qualitätsbewertung werden in einem Protokoll festgehalten und durch die Unterschrift des Auftragnehmers bestätigt.
- 4.2 Erforderliche Nacharbeiten an Leistungen, die den Bedingungen nicht voll entsprechen, hat der Auftragnehmer nach Vorgabe des Auftraggebers bis zum vereinbarten Zeitpunkt auf seine Kosten auszuführen.

5 Vergütung, Zahlungsweise

- 5.1 Mit der im Preisangebot genannten Vergütung (Nettopreise) sind alle Aufwendungen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten entstehen, abgegolten.
- 5.2 Rechnungen sind mit detaillierter Angabe der Leistungen und der Steuernummer an folgende Adresse einzureichen:

ForstBW Betriebsteil Waldshut

Gartenstraße 7

79761 Waldshut-Tiengen

- 5.3 Die Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 5.4 Abschlagszahlungen können nach der ersten Kontrolle und nach Eingang der entsprechenden Rechnung bis höchstens 80 % des zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Vergütungsanspruches erfolgen.
- 5.5 Die Restzahlung (Schlussrechnung) ist erst nach Abnahme des Werkes fällig. Auf § 13 der VOL/B wird hingewiesen.
- 5.6 Die Versteuerung der Vergütung einschließlich Umsatzsteuer obliegt dem Auftragnehmer.

6 Mängelhaftung

- 6.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer einen bei der Qualitätskontrolle festgestellten Mangel nicht innerhalb einer von Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist behoben hat.
- 6.2 Bei endgültiger Nichtabnahme eines Loses gilt der gesamte Vertrag als nicht erfüllt. Dem Auftraggeber steht es dann frei, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Bei für den Auftraggeber unbrauchbaren Arbeiten wird keine Vergütung gewährt. Bereits geleistete Abschlagszahlungen müssen in diesem Fall an den Auftraggeber zurückgezahlt werden.
- 6.3 Im Übrigen gelten bezüglich der Mängelgewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 ff BGB, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7 Zeitverzug, Vertragsstrafe

- 7.1 Im Fall der Überschreitung des im Auftrag benannten Termins für Arbeitsbeginn und/oder Arbeitsende um mehr als eine Woche hat der Auftragnehmer für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200,00 (in Worten: EURO zweihundert), jedoch max. 5 % des Nettowertes des Auftragswertes, an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, er hat die Verspätung nicht zu vertreten.

- 7.2 Wird die aufgenommene Arbeit um mehr als eine Woche unterbrochen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ab dem achten Tag der Unterbrechung eine Vertragsstrafe in dem in Absatz (1) genannten Umfang zu zahlen, es sei denn, er hat die Unterbrechung nicht zu vertreten.
- 7.3 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% (in Worten: einem Prozent) des Auftragswertes zu zahlen. Auf § 8 des LTMG wird hingewiesen.
- 7.4 Eine Vertragsstrafe nach den Ziffern 7.1 bis 7.3 kann auch nach Vertragsende geltend gemacht werden.
- 7.5 Dem Auftragnehmer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden, oder wesentlich geringer als die Pauschale. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Auftraggeber kann die Zahlung bis zur Schlusszahlung geltend machen.

8 Verzinsung bei Rückzahlungspflicht

- 8.1 Muss der Auftragnehmer Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückzahlen, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Zurückzahlung durch den Auftragnehmer mit 8 % über dem Basiszinssatz nach §§ 247, 288 BGB zu verzinsen.

9 Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse

- 9.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass durch diesen Werkvertrag weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Landesbetrieb ForstBW bzw. zum Land Baden-Württemberg begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst.

10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Landesbetrieb ForstBW.

11 Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1 Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich kündigen, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags für ihn unzumutbar geworden ist und er den Vertragspartner über sein Ausscheiden vorher mit einer Frist von 14 Tagen informiert hat. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn sie dem Vertragspartner zugegangen ist. Die Beweislast für den Zugang trägt der Kündigende.
- 11.2 Für den Fall, dass die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden

Vertrag entfällt, werden sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen verständigen und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.

- 11.3 Die schuldhaft nichterfüllte Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Der durch die Kündigung entstandene Schaden ist dem Auftraggeber zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

12 Vertragslaufzeit, Verlängerungsoption

12.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 16.05.2019 bis 31.12.2019

12.2 Der genaue Vertragsbeginn wird vom Auftraggeber festgelegt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unbenommen.

12.3 Die Vertragspartner können den Vertrag zweimalig einvernehmlich um jeweils 1 Jahr verlängern. Die Verlängerung bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages in wechselseitig unterzeichneter Form vorliegen.